

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Schweinfurt		
Studiengang	Nachhaltige Energiesysteme		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 40	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 23/24 – 24/25		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	27.11.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	7
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	20
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)	21
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	22
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	33
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen	41
3 Gutachtergremium	41
IV Datenblatt	43
1 Daten zum Studiengang	43
2 Daten zur Akkreditierung	43

V	Glossar	44
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Nachhaltige Energiesysteme“ (B.Eng.) wird von der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen (FWI) der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) am Standort Schweinfurt angeboten. Neben der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen sind die Fakultät Elektrotechnik (FE) sowie die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (FANG) an der Ausgestaltung des Studiengangs beteiligt.

Gemäß ihrem Strategieziel „Zero Carbon“ leistet die THWS einen Beitrag in Lehre und Forschung zur gesamtgesellschaftlichen Transformation hin zum klimaneutralen Wirtschaften. Nachhaltige Energiesysteme und deren Technologien sind hierbei ein Schlüsselthema. Sie werden, klimaneutral handelnd, ganzheitlich und sektorübergreifend geplant, errichtet und betrieben. Um Ingenieur:innen auszubilden, die energetisch ganzheitlich, nachhaltig denken und fachlich kompetent sind, bietet die THWS seit dem WS 2023/2024 den Studiengang „Nachhaltige Energiesysteme“ (B.Eng.) an.

Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisbezogene Lehre die Befähigung zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Themenfeld der erneuerbaren Energieträger sowie deren nachhaltiger Nutzung zu vermitteln. Die Absolvent:innen sollen selbständig und mit ingenieurmäßigen Methoden als Systems Engineer im Bereich der nachhaltigen Energiesysteme tätig sein. Das Studium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Projekte zu steuern. Hierbei steht Vernetzung technischer und wirtschaftlicher Sachverhalte in möglichst vielen Fächern und Disziplinen im Vordergrund, d.h. es werden neben technischen Inhalten auch wirtschaftliche und rechtliche sowie naturwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt. Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben Fachkenntnissen auch soziale und fremdsprachliche Fähigkeiten. Die Interdisziplinarität des Studiengangs wird durch eine enge Kooperation der Fakultäten Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sichergestellt. Der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen wird durch intensive Kooperationen mit ausländischen Hochschulen Rechnung getragen.

Das Studium kann auch in einer dualen Variante absolviert werden.

Der Studiengang bietet Studieninteressierten mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für Klimaschutz und Nachhaltigkeit engagieren wollen, die Möglichkeit, sich beruflich zu qualifizieren. Sie werden praxisorientiert zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden befähigt, Energiesysteme zu planen, Technologien zu entwickeln, Anlagen zu projektieren und zu betreiben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Ziele des Studiengangs sind überzeugend und passend zum Bedarf an Absolvent:innen im Themenfeld der nachhaltigen Energiesysteme formuliert.

Das Curriculum wurde überzeugend entsprechend der Qualifikationsziele sowie der Eingangsqualifikation strukturiert. Es fokussiert elektrische und thermische Energiesysteme sowie deren sektorkoppelnde Technologien. Außerdem werden betriebs- und volkswirtschaftliche sowie einschlägige rechtliche Aspekte von Energiesystemen angesprochen. Das integrative Element technischer und nicht-technischer (v.a. ökonomischer/energiewirtschaftlicher) Kompetenzen wird einerseits durch die gesamte Zusammensetzung des Curriculums, aber zudem auch in eigenen Modulen adressiert. Methoden für wissenschaftliche und auch praktische Tätigkeiten, v.a. Optimierung, Datenanalysen und Simulation von Systemen, werden in verschiedenen Modulen behandelt und energiewirtschaftlich bzw. energietechnisch angewendet. Außerdem wird nicht nur theoretisch Projektmanagement gelehrt, sondern es werden in Projekten diese Kenntnisse praktisch abgerundet.

Durch die Vielzahl an Wahlpflichtmodulen sowie durch die projektorientierten Studiengangselemente können die Studierenden ein individuelles Profil verfolgen. Elemente aus ihren individuellen praktischen Erfahrungen können in einzelne Module eingebracht werden. Dadurch kann das Studium selbst gestaltet werden.

Das Gutachtergremium bewertet die personelle Ausstattung des Studiengangs als angemessen. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden ist sehr gut, nicht zuletzt durch die am Studiengang beteiligten Forschungsprofessuren, womit nicht nur ein sehr hoher Anspruch an die Lehrinhalte einhergeht, sondern auch ein Transfer aus den Forschungsaktivitäten in die Lehre erfolgt und die Betreuung der Studierenden bereichert wird.

Die Raum- und Sachausstattung des Studiengangs bietet den Studierenden eine hochwertige Lernumgebung. Insbesondere die modernen Labor- und IT-Einrichtungen sowie die Möglichkeit zur Nutzung von Gruppen- und Arbeitsräumen sind positiv hervorzuheben.

Der Studiengang überzeugt insgesamt durch seine interdisziplinäre Ausrichtung, die starke Praxisorientierung, die enge Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie die hervorragende Ressourcenausstattung und Betreuung. Weiterhin runden Mobilitäts- und Internationalisierungsmöglichkeiten das Angebot positiv ab.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nachhaltige Energiesysteme“ (B.Eng.), hochschulintern abgekürzt als ‚BNED‘, führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 4 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energiesysteme an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (SPO BNED) (nachfolgend: SPO) 7 Semester.

Der Studiengang kann gemäß § 2 Abs. 4 SPO auch in einer dualen Studienvariante studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 43 APO festgelegt. Zudem steht der Leitfaden Anerkennung und Anrechnung gemäß Beschlüssen der Hochschulleitung vom 27.03.2019 und 02.06.2021 zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (8 Wochen gemäß § 8 Abs. 2 SPO) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 30 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO THWS) vom 26. April 2023; nachfolgend: APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 SPO geregelt. Es gilt weiterhin die Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) vom 21. März 2023 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 21. Januar 2025.

§ 5 Abs. 4 Immatrikulationssatzung THWS regelt hinsichtlich des dualen Studiums: „Zur Immatrikulation in ein duales Studium (Studium mit vertiefter Praxis oder Verbundstudium gemäß APO THWS) muss in der Regel spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation ein abgeschlossener Bildungsvertrag zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und einem durch die THWS für ein duales Studium anerkannten Partnerunternehmen vorgelegt werden. Der Bildungsvertrag muss über den Zeitraum des Studiums abgeschlossen sein [...].“

In Anlage 1 Immatrikulationssatzung THWS werden für die Aufnahme des Studiengangs Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.). Dies ist in § 11 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung für den Studiengang auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module sind einsemestrig (Ausnahme: in der dualen Studienvariante verteilt sich das Modul Transferkolloquium auf die Semester 3-5 und 7).

Die Modulbeschreibungen (gültig ab WiSe 2025/26) umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte. Arten und Umfänge der möglichen Prüfungsformen werden in § 7 SPO und § 21 ff APO definiert.

Die Ausweisung der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist in § 46 Abs. 3 APO festgelegt. Die Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide wird im jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Die Module „Schlüsselkompetenzen 1“ und „Schlüsselkompetenzen 2“ haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkten.

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 4 Abs. 1 SPO 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen vor Ort zu dem neu eingerichteten Studiengang standen die fakultätsübergreifende Organisation des Studiengangs, seine inhaltlichen Schwerpunkte, die Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie der Forschungsbezug im Vordergrund.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Umstellung der Energieversorgung Deutschlands auf ein System, das auf regenerativen Energien basiert, mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 und der Unabhängigkeit von Energieimporten, stellt Politik, Industrie und Privatpersonen vor erhebliche Herausforderungen. Dabei müssen nicht nur die technischen Möglichkeiten, sondern auch die Einhaltung juristischer, politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie die Akzeptanz der Verbraucher:innen berücksichtigt werden. Obwohl die Energiewende häufig mit der Umstellung der Stromversorgung – inklusive der Abschaltung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie dem Ausbau von Windenergie und Photovoltaik – assoziiert wird, ist es entscheidend, diesen Prozess ganzheitlich zu betrachten. Das bedeutet, die Energieversorgung muss sektorübergreifend neu gedacht und angepasst werden, um den Wärmebedarf, die Informationstechnologie, die Industrieprozesse und die Mobilität zu integrieren. Elektrische Energie spielt zwar eine zentrale Rolle aufgrund ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten, dennoch ist sie im Gesamtkonzept zur nachhaltigen Energieversorgung nur ein Element von vielen. Um lokale und regionale Potenziale zu identifizieren und zu nutzen, ist es notwendig, Fachwissen gezielt in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Recht einzusetzen. Nur so können Verbraucher:innen und Kommunen motiviert werden, in den Ausbau regenerativer Energieträger zu investieren und diese auch vor Ort zu akzeptieren. Es besteht ein erheblicher Bedarf an Fachkräften mit einer spezifischen Ausbildung, die technische, wirtschaftliche und rechtliche Inhalte kombinieren und ganzheitlich an Energiefragen herangehen. Dies gilt insbesondere für Energienetzbetreiber, die alle Ebenen der Strom-, Gas- und Wärmenetze abdecken, sowie für Beratungs- und Planungsbüros, Behörden und Anlagen- und Komponentenhersteller. Der Studiengang strebt an, ebendiese Fachkräfte auszubilden.

§ 2 SPO regelt entsprechend hinsichtlich der Ziele des Studiengangs: „(1) Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisbezogene Lehre die Befähigung zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher

Erkenntnisse und Methoden im Themenfeld der erneuerbaren Energieträger sowie deren nachhaltiger Nutzung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen selbständig und mit ingenieurmäßigen Methoden als Systems Engineer im Bereich der nachhaltigen Energiesysteme tätig sein. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der möglichen Einsatzgebiete soll das Studium die notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen vermitteln, um sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsfelder einarbeiten zu können. (2) Das Studium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Projekte zu steuern. Hierbei steht Vernetzung technischer und wirtschaftlicher Sachverhalte in möglichst vielen Fächern und Disziplinen im Vordergrund, d.h. es werden neben technischen Inhalten auch wirtschaftliche und rechtliche sowie naturwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt. Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben Fachkenntnissen auch soziale und fremdsprachliche Fähigkeiten. Durch die Bildung von Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden zudem die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen, womit aber keine Spezialisierung verbunden ist. (3) Die Interdisziplinarität dieses Studiengangs wird durch eine enge Kooperation der Fakultäten Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sichergestellt. Der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen wird durch intensive Kooperationen mit ausländischen Hochschulen Rechnung getragen. (4) Das Studium wird auch in der Studienvariante „Nachhaltige Energiesysteme dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. Bei der Wahl der dualen Studienvariante findet eine intensivisierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.“

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement ausgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele wurden aus Interaktionen mit der regionalen Wirtschaft heraus entwickelt. Dieses stellt aus Sicht des Gutachtergremiums sicher, dass die Qualifikation der Studierenden sich am realen Bedarf orientiert. Die Ziele berücksichtigen sowohl die wissenschaftliche Befähigung als auch die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung adäquat.

Der Bedarf an Absolvierenden des Studiengangs besteht einerseits in der Forschung & Entwicklung, die in den Instituten der Hochschule (und auch anderer) betrieben wird, sowie auch in der energiewirtschaftlichen und energietechnischen Praxis. Der Bedarf wird durch die Ziele sowie das dann

hierauf konsistent aufbauende Curriculum (s. Abschnitt Curriculum) adressiert. So werden die Studierenden fachlich und überfachlich an die Herausforderungen als Systemingenieur:innen, mit einer fachlich breiten Qualifikation und der Fähigkeit zum systemischen Denken im Bereich der elektrischen Systeme erfolgreich technische Probleme in den jeweiligen Anwendungsfeldern zu lösen, herangeführt.

Der Praxisbezug in der Lehre wird durch Einbindung von Forschungsideen und auch Projektideen der Kooperationspartner aus der Industrie sichergestellt. Durch die Vermittlung abstrakter wissenschaftlich-fachlicher Methoden in Energietechnik, Energiewirtschaft, mathematischen Methoden (z.B. Optimierung, Simulation, Datenanalyse) sowie Grundlagen der Informatik einerseits, und andererseits in der Vermittlung von Methoden der Selbstorganisation, dem wissenschaftlichen Arbeiten sowie dem eigenständigen (schriftlichen und mündlichen) Präsentieren und Vertreten von entwickelten Arbeitsergebnissen wird das Ziel adressiert, Systemingenieur:innen zu qualifizieren, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Systeme im Umfeld nachhaltiger Energiesysteme (weiter)entwickeln. Insbesondere die kommunikativen Fähigkeiten werden insbesondere in den projekthaft strukturierten Modulen immer wieder adressiert.

Die Lernziele werden im Diploma Supplement so aufgegriffen. Das Diploma Supplement stellt zudem dar, an welchen Stellen im Curriculum welche Kompetenzen entwickelt werden. Dieses deckt sich mit den im Selbstbericht adressierten Zielen sowie mit dem folgenden curricularen Aufbau. Auf der Homepage des Studiengangs wurde neben dem Elektrizitäts- und Wärmesystems zudem auf das Gas- und Wasserstoffsystem referenziert. Dieses findet sich aktuell eher implizit im Curriculum. Geplant sind weitere Wahlmodule im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur. Die Zielformulierungen auf der Homepage und im Diploma Supplement einerseits und in den studienorganisatorischen Unterlagen andererseits sollten daher unter Berücksichtigung der curricularen Gestaltung (s. Abschnitt Curriculum) miteinander in Einklang gebracht werden. Die Hochschule teilte in ihrer ersten Stellungnahme hierzu mit: „Wir verwenden den Begriff „Gas“ in sämtlichen Publikationen zum Studiengang BNED bewusst und konsequent als Sammelbegriff für die Energieträger Erdgas, LNG und Wasserstoff. Diese Vorgehensweise soll insbesondere unseren Plan unterstreichen, zukünftig Wahlpflichtvorlesungen im Bereich Wasserstoff- und Gebäudeenergietechnik anzubieten. Während die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) die Wahlpflichtmodule zunächst generisch regelt, werden die entsprechenden Inhalte ins Modulhandbuch aufgenommen, sobald der Studiengang weiter hochgefahren ist.“ Das Gutachtergremium unterstützt das skizzierte Vorhaben der Hochschule. Die Empfehlung kann daher entfallen.

Die Ziele des Studiengangs sind überzeugend und passend zum Bedarf an Absolvent:innen im Themenfeld der nachhaltigen Energiesysteme formuliert. Sie entsprechen der Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 SPO gilt hinsichtlich der Aufnahme des Studiums: „(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Nachhaltige Energiesysteme ist der Nachweis a) der Hochschulreife, b) der Fachhochschulreife oder c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3- WK) in der jeweils geltenden Fassung. Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.“ Daneben sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 erforderlich sowie für dual Studierende ein Bildungsvertrag mit dem Partnerunternehmen (vgl. § 5 Abs. 4 sowie Anlage 1 Immatrikulationssatzung THWS).

Mit dem Curriculum werden nach Angaben der Hochschule die Bereiche der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen adressiert, deren Verteilung in einer dem Selbstbericht beiliegenden Kompetenz-Ziele-Matrix dargestellt ist. In der Grundlagenphase (Semester 1 und 2) entwickeln die Studierenden grundlegende Fähigkeiten in Mathematik, Chemie, Physik, Informationstechnologie und interdisziplinären Ansätzen zur Nachhaltigkeit. Sie lernen, Projekte zu organisieren und wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis umzusetzen. Mit der Kenntnis von grundlegenden betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sind sie in der Lage, Prozesse zu verstehen und zu verbessern. Im ersten Semester belegen die Studierenden entsprechend die Module „Mathematik 1“, „Physik 1“, „Grundlagen Elektrotechnik 1“, „Betriebswirtschaftslehre 1“ (vormals „BWL für Ingenieure“, s. nachgereichte SPO (Senatsvorlage)), „Chemie nachhaltiger Energiesysteme“ und „Informatik 1“. Im zweiten Semester folgen die Module „Mathematik 2“, „Physik 2“, „Grundlagen Elektrotechnik 2“, „Energie- und Umweltrecht“, „Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten“ und „Informatik 2“.

In der Vertiefungsphase (Semester 3 und 4) lernen die Studierenden, komplexe energietechnische Systeme zu modellieren, zu simulieren und zu optimieren, indem sie systemtheoretische Ansätze sowie Techniken zur Energieumwandlung und -speicherung anwenden und Strategien zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz umsetzen. Sie analysieren und implementieren Lösungen für den Einsatz regenerativer Energien und kreislaufwirtschaftlicher Konzepte, kommunizieren

auf Englisch in einem technischen Umfeld und berechnen sowie analysieren stationäre und dynamische Vorgänge in Elektroenergiesystemen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Für das dritte Semester sind entsprechend die Module „Systemtheorie“, „Energietechnische Systeme 1“, „Energiewandlung und -speicherung“, „Energie- und Ressourceneffizienz“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Technologie- und Klimafolgenmanagement“ und „Englisch für Ingenieure“ vorgesehen. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Modellbildung und Simulation“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Energietechnische Systeme 2“, „Regenerative Energien in Elektroenergiesystemen“, „Energiemanagement“, „Kreislaufwirtschaft“ und „Sensorik für die Energietechnik“.

In der Spezialisierungsphase (Semester 5 und 7) spezialisieren sich die Studierenden in Bereichen wie elektrische Energiesysteme, Sensoren und Datenmanagement, Energiewirtschaft und -politik sowie sektorübergreifenden Energiesystemen. Durch Wahlpflichtfächer, die auf ihre Karriereziele abgestimmt sind (in der dualen Studienvariante abgestimmt mit den Partnerunternehmen), vertiefen sie ihr Fachwissen und bereiten sich auf die Tätigkeiten in innovativen Energiesektoren vor. Die teambasierte Produkt- oder Projektentwicklung sowie die Schlüsselkompetenzen erweitern ihre Kompetenzen nicht nur im Fachkontext. Diese beiden Semester bieten gleichzeitig die Möglichkeit der Mobilität. Das fünfte Semester sieht entsprechend die Wahlpflichtmodule „Wahlpflichtmodul 1“ (dual Studierende belegen stattdessen verpflichtend das Modul „Transferkolloquium“), „Wahlpflichtmodul 2“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende), „Wahlpflichtmodul 3“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende) und „Wahlpflichtmodul 4“ sowie das Modul „Technologieprojekt“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende) vor. Gemäß Modulhandbuch findet für dual Studierenden die Wahl der Wahlpflichtmodule 2 und 3 in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen statt.

In der Praxisphase (Semester 6) stehen praktische Erfahrungen durch Praktika in der Energiewirtschaft bzw. der zuliefernden Industrie, bei Projektierern, Behörden und anderen Bereichen mit Bezug zur Energieversorgung im Mittelpunkt, ergänzt durch eine strukturierte Betreuung durch Seminare. Die Studierenden wenden ihr akademisches Wissen an, erweitern ihre beruflichen Fähigkeiten und gewinnen Einblicke in die Branche. Reflexions- und Feedbackrunden sind integriert, um das Lernen zu verbessern und den Wert der Erfahrung zu maximieren. Das sechste Semester beinhaltet entsprechend das „Praxismodul“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende, für dual Studierende verpflichtend beim Praxispartner), bestehend aus Praxisphase und Praxisseminar. Gemäß § 5 Abs. 4 SPO gilt: „Im Rahmen der Studienvariante „Nachhaltige Energiesysteme dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner.“

Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.“

Die Studierenden schließen das Studium im siebten Semester mit den Modulen „AWPM“ (Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul), „Schlüsselkompetenzen 1“, „Schlüsselkompetenzen 2“, zwei Wahlpflichtmodulen und dem Modul „Bachelorarbeit“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende, für dual Studierende verpflichtend beim Praxispartner) ab.

Der Studiengang besteht aus Wahlpflicht- und Pflichtmodulen.

Lehrformen sind Seminaristischer Unterricht, Projekt, Laborpraktikum Übung, Seminar.

Regelungen zum Praxismodul finden sich in § 11 APO sowie in § 6 SPO.

Den Studierenden wird nach Angaben der Hochschule durchgehend die Möglichkeit geboten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen. Neben der Gremienarbeit in der Fakultät und den etablierten Lehrveranstaltungsevaluationen, die vom Studiendekan systematisch analysiert werden, wird im Studiengang jeweils zum Semesteranfang eine Sprechstunde mit dem Studiengangsleiter angeboten. Zudem hat jeder Jahrgang einen Jahrgangssprecher als zentralen Ansprechpartner für Studierende und Dozierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wurde aus Gutachtersicht überzeugend entsprechend der Qualifikationsziele sowie der Eingangsqualifikation strukturiert. Es fokussiert elektrische und thermische Energiesysteme sowie deren sektorkoppelnde Technologien. Außerdem werden betriebs- und volkswirtschaftliche sowie einschlägige rechtliche Aspekte von Energiesystemen angesprochen. Das integrative Element technischer und nicht-technischer (v. a. ökonomischer/energiwirtschaftlicher) Kompetenzen wird einerseits durch die gesamte Zusammensetzung des Curriculums, aber zudem auch in eigenen Modulen adressiert. Methoden für wissenschaftliche und auch praktische Tätigkeiten, v. a. Optimierung, Datenanalysen und Simulation von Systemen, werden in verschiedenen Modulen behandelt und energiewirtschaftlich bzw. energietechnisch angewendet. Außerdem wird nicht nur theoretisch Projektmanagement gelehrt, sondern es werden in Projekten diese Kenntnisse praktisch abgerundet.

Der Studiengang wurde aus dem Bedarf der Branche heraus entwickelt. Die Ziele übersetzen sich schlüssig in das Curriculum, welches aus verschiedenen Phasen besteht. In den ersten beiden Semestern werden primär Grundlagen nachhaltiger Energiesysteme gelegt. Interessant ist hierbei, dass schon in dieser frühen Phase verschiedene Module genutzt werden, um die jeweiligen (naturgemäß recht grundlegenden) Inhalte in den Bezug nachhaltiger Energiesysteme zu stellen. Als nachhaltiges Energiesystem wird dabei die gesamte Kette von der möglichst klimaneutralen Bereitstellung von Energie bis zu ihrer Nutzung gefasst. Dabei werden durch interfakultäre Kooperation

Energie- und Umweltrecht ebenso wie ökonomische Aspekte berücksichtigt. Die beiden folgenden vertiefenden Semester fokussieren Wandler sowie Netze der Energieversorgung und integrieren die Wärme- und Elektrizitätsperspektiven. Die technischen Module werden zunehmend integriert mit den juristisch-ökonomischen Facetten der Energiesysteme. Aufbauend auf der Vertiefungsphase können die Studierenden dann aus einem recht großen Katalog über Wahlpflichtmodule und Technologieprojekt sowie Transferkolloquium (in der dualen Studienvariante) eine individuelle fachliche Abrundung realisieren. Die zeitliche Struktur ist in sich logisch schlüssig und konsistent mit den Studiengangszielen. Dieses wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt.

Das Modul „Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten“ ist eine Besonderheit an der THWS und wurde bei den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden besprochen. Es wird am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters im vorliegenden Studiengang sowie in weiteren Studiengängen der Hochschule angeboten und kombiniert eine Woche Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (grundlegendes Handwerkszeug wie Bibliotheksrecherche, Nutzung KI, wissenschaftlich in Word schreiben) mit einer Woche Einführung in das Projektmanagement (orientiert an den Vorgaben der GPM – Deutschen Gesellschaft für Projektmanagement e.V.). Das Gutachtergremium bewertet dies als sinnvolle Einführung in zentrale Techniken für das Studium und die anschließende Berufstätigkeit.

In den Gesprächen ergab sich die Einsicht, dass der Nachhaltigkeitsbegriff des Studiengangs nicht durch das *eine* konzept-prägende Modul adressiert wird. Stattdessen wird der Ansatz verfolgt, durch unterschiedliche Module die Vielzahl der Facetten der Nachhaltigkeit zu thematisieren. Dadurch entwickelt sich ein individuelles Gesamtbild von Nachhaltigkeit bei den Studierenden. Im Gutachterkreis wurde diese konzeptionelle Entscheidung kontrovers diskutiert, denn eine gemeinsame begriffliche Grundlage hinsichtlich der Nachhaltigkeit in Bezug auf Energiewirtschaft, Energiewende und Energiesysteme kann für die Studierenden strukturierend sein und sich positiv auf den Studienverlauf und den Kompetenzaufbau im Fachgebiet der nachhaltigen Energiesysteme auswirken; diese Einschätzung wird auch durch das Gespräch mit den Studierenden gestützt. Es wurde aus der Diskussion heraus empfohlen, im ersten Abschnitt des Curriculums ein Pflichtmodul oder eine verpflichtende Lehrveranstaltung als Teil eines Moduls zu verankern, das bzw. die das Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf Energiewirtschaft, Energiewende und Energiesysteme adressiert. Hierdurch könnte aus Sicht des Gutachtergremiums eine gemeinsame Idee, ein gemeinsamer Duktus sowie auch ein gemeinsames Zielbild eines nachhaltigen Energiesystems entstehen. Hierdurch könnten aber auch die Abwägungsentscheidungen bei Zielkonflikten bei der Gestaltung nachhaltiger Energiesysteme noch deutlicher adressiert werden. Die Hochschule teilte in ihrer ersten Stellungnahme zur vorgeschlagenen Empfehlung mit: „Wir wollen den Begriff der „Nachhaltigkeit“ künftig verstärkt zu Studienbeginn thematisieren, um den Studierenden den Gesamtkontext aufzuzeigen. Dazu wird es noch deutlicher in die Einführungsveranstaltung für Erstsemester integriert. Zudem setzen wir die Empfehlung um, indem die Bedeutung und Definition von „Nachhaltigkeit“ im Rahmen des

„Naturwissenschaftlichen Seminars“ (PHY2) gezielt behandelt werden.“ Die Modulbeschreibung zum erwähnten Modul führt dazu aus: „Im begleitenden naturwissenschaftlichen Seminar zur Physik 2 lernen die Studierenden elementare Konzepte und Begrifflichkeiten nachhaltiger Energiesysteme kennen. Dabei werden die erworbenen Kenntnisse der Physik 2 aufgegriffen und am Beispiel verschiedener Energiesysteme und deren Komponenten illustriert.

- Elementare physikalische Energiegrößen und Begriffe
- Energiebedarf (Wärme, Kälte, Strom, Mobilität)
- Konventionelle und regenerative Energiequellen/-arten
- Prinzipien der Energiespeicherung und -wandlung
- Beispiele von Energiesystemen und deren Komponenten, Vor- und Nachteile dieser Systeme“.

Das Gutachtergremium nimmt zur Kenntnis, dass Aspekte der vorgeschlagenen Empfehlung bereits im Modul ‚PHY2‘ (zweites Semester) umgesetzt werden; da die Einführungsveranstaltung nicht formaler Teil des Curriculums ist, regt das Gutachtergremium jedoch zugleich an, das Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf Energiewirtschaft, Energiewende und Energiesysteme expliziter in den weiteren Modulen insbesondere des ersten Semesters aufzugreifen und die behandelten Themen in den jeweiligen Modulbeschreibungen darzulegen.

In den Qualifikationszielen wird auch ausgeführt, dass der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen mit Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen begegnet wird. Nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen vor Ort wird Internationalität auch abgesehen von Auslandssemestern (s. Abschnitt Mobilität) am Campus in Schweinfurt gelebt; bei Praktikumsversuchen arbeiten häufig Studierende aus Deutschland und anderen Ländern zusammen, auch lehren Dozierende aus anderen Ländern in den Studiengängen der beteiligten Fakultäten und berichten den Studierenden von den Vorteilen, die es mit sich bringen kann, Studienabschnitte im Ausland zu absolvieren. Das Gutachtergremium begrüßt die internationale Perspektive, die auch im vorliegenden Studiengang zum Tragen kommen und den Kompetenzerwerb der Studierenden erweitern wird.

Die Studiengangsbezeichnung sowie der Studienabschluss entsprechen den Studiengangszielen sowie den Studiengangsinhalten.

Durch die Vielzahl an Wahlpflichtmodulen sowie durch die projektorientierten Studiengangselemente können die Studierenden ein individuelles Profil verfolgen. Elemente aus ihren individuellen praktischen Erfahrungen können in einzelne Module eingebracht werden. Dadurch kann das Studium selbst gestaltet werden. Die Studierenden werden zu passenden Kombinationen von Wahlpflichtmodulen beraten. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten vor Ort, dass in den sechs Wahlpflichtmodulen überwiegend Lehrveranstaltungen durch die kürzlich benannten Forschungsprofessuren (s. Abschnitt Personelle Ausstattung) angeboten würden und dadurch ein fachlich

breites Themenfeld abgedeckt würde. Bezüglich des Wahlpflichtkataloges könnte darüber nachgedacht werden, weiterführende Themen zu Beteiligungsmöglichkeiten der Gesellschaft an der Energiewende (über das, wie in der ersten Stellungnahme erwähnt, bereits im Pflichtmodul „Technologie- und Klimafolgenmanagement“ enthaltene hinaus) zu integrieren. Daneben könnten z. B. Module zur Investition & Finanzierung mit Fokus auf Energiewirtschaft sowie zur Datenanalytik ergänzend im Wahlpflichtkatalog angeboten werden. Derzeit werden sinnvollerweise noch keine Vertiefungsrichtungen angeboten; bei einem signifikanten Zuwachs der Studierendenzahlen plant die Hochschule gemäß Angaben in der ersten Stellungnahme eine entsprechende Einrichtung, bspw. mit Schwerpunkten in Feldern wie Gebäudetechnik oder Geschäftsentwicklung und Gründung, was gutachterseitig begrüßt wird. Weiterhin teilt die Hochschule hierzu in ihrer ersten Stellungnahme mit: „Darüber hinaus sind weitere Wahlelemente, insbesondere im Bereich Wasserstofftechnik, bereits geplant. Mit der Einführung von BWL2 als Wahlpflichtmodul ab Oktober 2025 – auch als Ergebnis unserer Diskussionen bei der Vor-Ort-Begehung – ermöglichen wir interessierten Studierenden zudem die erforderlichen ECTS zu erwerben, um nach ihrem Bachelorabschluss neben den bereits bestehenden Optionen zusätzlich die Voraussetzungen für einen nahtlosen Übergang in das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der THWS zu erfüllen.“ Dieses Vorhaben wird gutachterseitig ausdrücklich begrüßt.

Praxisphasen werden auch in der nicht-dualen Studienvariante ausreichend in das Studium eingebunden (zur dualen Studienvariante s. Abschnitt Besonderer Profilananspruch). Die Lehrenden teilten vor Ort mit, dass in den ersten beiden Semestern eher geringere Praxisanteile integriert sind, da insbesondere theoretische Grundlagen gelehrt werden. Ab dem dritten Semester sind jedoch Praxisanteile in die Lehrveranstaltungen integriert, bspw. zum Thema Energieumwandlung findet Lehre bereits in dieser frühen Studienphase auch im Labor statt, was gutachterseitig begrüßt wird. Die von der Hochschule so bezeichnete projektorientierte Lehre wird sinnvoll umgesetzt, bspw. im Technologieprojekt im 5. Semester, durch die mögliche Mitarbeit der Studierenden in Forschungsprojekten (s. Abschnitt Fachlich-inhaltliche Gestaltung) und durch die Ausgestaltung der Bachelorarbeit; auch Prüfungen erfolgen teilweise projektorientiert (s. a. Abschnitt Prüfungssystem), bspw. Portfolioprfungen, in denen Studierenden in der Funktion von Berater:innen von Unternehmen Daten vorgelegt bekommen und hieraus Handlungsperspektiven für das Unternehmen ableiten.

Durch die verschiedenen Lehrformate werden die Studierenden auf verschiedene Weisen aktiviert, sich kreativ in Lehrinhalte einzubringen und den eigenen Lernfortschritt selbst zu gestalten. Außerdem sind derartige Module gut geeignet, Studierende unterschiedlicher Wissensstände bzw. unterschiedlicher Erfahrungen zu integrieren. Durch Referate, Vorträge, projektartige Lehrelemente sowie auch durch die Transfer- und Praxiselemente können eigene Schwerpunkte, Lerngeschwindigkeiten sowie Lernergebnisse bestimmt werden. Lehrende könnten in Lehrveranstaltungen – insbesondere im Grundlagenteil – allerdings noch stärker die speziellen Vorkenntnisse der Studierenden berücksichtigen; insbesondere denjenigen Studierenden, die bspw. keine Ausbildung als

Elektrotechniker:in im Vorhinein absolviert hatten, fehlten, wie im Gespräch vor Ort berichtet wurde, teilweise praktische Anwendungsbeispiele. Hierzu teilte die Hochschule in ihrer ersten Stellungnahme mit: „Bereits jetzt sind einige speziell für den BNED-Studiengang entwickelte Vorlesungen im Curriculum verankert. Künftig werden wir noch gezielter darauf achten, dass die individuellen Voraussetzungen der Studierenden auch im Rahmen des BNED-Curriculums angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorbereitungs- oder Brückenkurse angeboten werden.“ Die möglichen Vorbereitungs- oder Brückenkurse werden aus Gutachtersicht als hilfreich angesehen.

Der Studiengang erscheint zusammenfassend zielkompatibel strukturiert. Er adressiert in der Forschung und Praxis nachgefragte Themen. Die Module und die logischen Modulketten über das Curriculum hinweg greifen thematisch passend die Themen auf und behandeln für ein Bachelorprogramm alle notwendigen und sinnvollen Themen nachhaltiger Energiesysteme. Der Fokus liegt hierbei klar auf einer System-Ingenieurausbildung, was auch durch den Abschluss und die Abschlussbezeichnung überzeugend unterstrichen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt nach Angaben im Selbstbericht hochschulintern die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning Agreement wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer erteilt.

Wenn Studierende einen Auslandsaufenthalt in ihr Studium integrieren möchten, bieten sich hierfür nach Angaben im Selbstbericht insbesondere die Spezialisierungs- und die Praxisphase an, die durch die große Wahlmöglichkeit als Mobilitätsfenster geplant sind. Über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte werden die Studierenden jedes Wintersemester von dem Auslandsbeauftragten der Fakultät informiert, der den Studierenden auch davon unabhängig jederzeit für Fragen zur Verfügung steht. Weitergehende Informationen zu Möglichkeiten und Partneruniversitäten werden online bereitgestellt. Weiterhin gibt es zahlreiche Kooperationsangebote auf Hochschulebene. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN). Die Studierendenmobilität wird (auch bzgl. Aufhalten an anderen inländischen Hochschulen) aus Sicht der Hochschule durch die durchgängig einsemestrigen Module (mit Ausnahme des Transferkolloquiums in der dualen Studienvariante) gewährleistet.

Generelle Regelungen zum Auslandssemester sind in § 9 APO getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht alle formalen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, als erfüllt an. Insbesondere dient das 5. Studiensemester als Mobilitätsfenster. Auch im siebten Semester ist nach Angaben der Lehrenden vor Ort ein Auslandsaufenthalt aufgrund der dort neben der Bachelorarbeit vorgesehenen Module „AWPM“ (Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul), „Schlüsselkompetenzen 1“, „Schlüsselkompetenzen 2“ und zwei Wahlpflichtmodulen aufgrund der unkomplizierteren Anerkennungsmöglichkeiten gut umsetzbar. Die USA und die skandinavischen Länder gelten nach Auskunft der Lehrenden vor Ort als am besten geeignete Zielländer für Auslandssemester.

Im Vor-Ort-Gespräch bestätigen die Studierenden, dass sie via Informationsveranstaltungen ausreichend über Angebote, Formalia und Finanzierungsmöglichkeiten der studentischen Mobilität informiert werden; auch werden Studierende bzw. Absolvent:innen, die ein Auslandssemester absolviert haben, zu Vorträgen eingeladen, um von ihren Erfahrungen an ausländischen Hochschulen zu berichten. Durch vereinzelt englischsprachige Module können zudem mögliche Hürden eines Auslandsaufenthalts reduziert werden. Das Gutachtergremium begrüßt zudem die Einrichtung eines E-Learning-Kurses zu internationalen Themen, der Studierende über verschiedene Mobilitätsangebote niederschwellig informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang, der Studienverlauf und die Prüfungsanforderungen sind in der SPO sowie in den Modulbeschreibungen, Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in der APO dargelegt. Alle studiengangsrelevanten Unterlagen sind auf der Website des Studiengangs veröffentlicht (<https://fwf.thws.de/studium/bachelor-nachhaltige-energiesysteme-bned/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist in allen wesentlichen Phasen sehr gut dokumentiert. In der frühen Ansprache von Studiengangsinteressierten fungiert die Homepage – aber auch andere Werbematerialien – für eine allgemeine Vorab-Information. Aus der curricularen Übersicht sowie dem veröffentlichten

Modulhandbuch können Details zu Modulvoraussetzungen, -inhalten und Prüfungen entnommen werden. Ebenfalls wird durch den Bewerbungsprozess geleitet. Ansprechpartner für verschiedene Fragestellungen des Studiums sowie zur Bewerbung und Immatrikulation werden ebenfalls auf der Website (<https://fwi.thws.de/studium/bachelor-nachhaltige-energiesysteme-bned/>) genannt.

Die Studierenden haben zudem persönliche Ansprechstationen im Studiengang. Dass diese persönlichen Kontakte sehr gut funktionieren, war vor Ort gut erfahrbar, und die Studierenden haben dies ebenfalls bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht nach Angaben im Selbstbericht aus insgesamt 150 SWS Lehrdeputat. 33 Professor:innen übernehmen insgesamt 146 SWS, 3 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/LfBA stehen für Lehre bis zu 24 SWS zur Verfügung und 1 Lehrbeauftragter ist für 4 SWS der Lehre (Modul „Energie- und Umweltrecht“) verantwortlich. Damit entfallen 97 % der SWS auf professorale Lehre. Der Studiengang ist stark mit der Denomination der Professuren der High-Tech-Agenda (HTA) Bayern gekoppelt. Auf dem Gebiet der nachhaltigen Energiesysteme decken sie ein breites Spektrum der relevanten Zukunftsfelder auf diesem Gebiet ab und bieten den Studierenden damit die Möglichkeit, sich relevante Themen auszusuchen und am Puls der Zeit Projekte zu begleiten und mitzugestalten (Batteriesysteme, Energie- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Lebenszyklusanalyse, Leistungselektronik für Energiesysteme, Multiphysikalische Simulation für nachhaltige Energiesysteme, Sensorik und Signalverarbeitung im Ressourcenmanagement, Smart Grids und Netzmanagement, Technologie- und Klimafolgenmanagement).

Insbesondere in der Spezialisierungsphase des Studiums haben die Studierenden nach Auskunft der Hochschule die Möglichkeit, eine vertiefende Fachkompetenz auf diesen und weiteren Zukunftsfeldern der Nachhaltigen Energiesysteme zu erlangen.

Für die Ausgestaltung des dualen Studiums steht nach Angaben im Selbstbericht ein professoraler Beauftragter zur Verfügung, der sich eng mit den Stabsstellen Lehrqualität und Recht abstimmt, um die Entwicklung des dualen Studiums an der THWS voranzubringen. In Abstimmung mit der Stabsstelle Lehrqualität besteht Kontakt zu hochschule dual, Bayerns Netzwerk für duales Studieren. Sie tauschen sich dort mit den anderen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus.

Alle Informationen zur Einstellung von Lehrbeauftragten finden sich in den Anlagen zum Selbstbericht. Im Rahmen der Berufungsverfahren an der THWS werden Berufungsausschüsse eingesetzt.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Hochschulen sind im Art. 57 Abs. 3 BayHIG festgelegt. Bei allen Berufungsverfahren wird Englisch als Lehrsprache verlangt und bei den Probevorträgen auch geprüft. Näheres zum Berufungsverfahren regeln §§ 62 bis 66 der Grundordnung (GO) der THWS.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie Lehrbeauftragte können Weiterbildungsangebote des BayZleL in Ingolstadt/München wahrnehmen. Das BayZleL ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für alle neu berufenen Professor:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom BayZleL angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt. Darüber hinaus können hauptamtliche Lehrkräfte Angebote öffentlicher und privater Anbieter wahrnehmen, sofern diese der Weiterbildung dienen und die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Weitere Möglichkeiten zur Weiterbildung entstehen durch die Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Konferenzen. All diese Angebote werden auch regelmäßig wahrgenommen. Da die Lehrbeauftragten sehr eng mit der Praxis verzahnt sind, können sie neue Impulse und Erfahrungen aus ihrer Berufspraxis in die Lehre einbringen. Über den Campus Sprache werden ferner im Rahmen der Internationalisierung der Hochschule auch für Mitarbeiter:innen Englischkurse angeboten. Eine hochschulweite Einrichtung an der THWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die personelle Ausstattung des Studiengangs als angemessen. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden ist sehr gut, nicht zuletzt durch die am Studiengang beteiligten Forschungsprofessuren, womit nicht nur ein sehr hoher Anspruch an die Lehrinhalte einhergeht, sondern auch ein Transfer aus den Forschungsaktivitäten in die Lehre erfolgt und die Betreuung der Studierenden bereichert wird. Der überwiegende Teil der Lehre wird durch hauptamtliche Professor:innen getragen, dadurch wird eine hohe Kontinuität der Lehre gewährleistet.

Die Personalauswahl von Professor:innen wie auch von Lehrbeauftragten folgt etablierten Vorgehensweisen. Im Zuge der Gespräche vor Ort wurde deutlich, dass die Berufungen der Professor:innen inhaltlich treffend zu den Bedarfen erfolgt; darüber hinaus wurde die Atmosphäre unter den beteiligten Lehrpersonen als sehr kooperativ und kollegial empfunden, wodurch eine positive, durch eine gelungene Berufungspraxis hervorgerufene Grundstimmung im Studiengang getragen wird. Im Zuge der Berufungen wird Wert auf die Englischkompetenz der Bewerber:innen gelegt, um die Lehrveranstaltungen auch auf Englisch abhalten zu können. Damit wird perspektivisch eine Erweiterung des Studiengangs um eine englische Variante ermöglicht. Mit Blick auf den Nachhaltigkeitsbegriff

im Spannungsfeld von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen wird sich zeigen, ob dieser durch die Lehrpersonen in seiner Breite auch abgedeckt und vermittelt werden kann, oder aber ob eine zukünftige Berufung hier eine Ergänzung darstellen könnte.

Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt vorbildlich, insbesondere über das BayZleL

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das nicht-akademische Personal besteht nach Angaben im Selbstbericht aus Assistenz- und Dekanatsstellen. Eine Assistenzstelle mit 100 % Kapazität ist ausschließlich für die der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen angegliederten drei Studiengänge, eine weitere Assistenzstelle mit 60 % ist ausschließlich für vier Studiengänge, darunter der vorliegende Studiengang, zuständig. Darüber hinaus unterstützt das Dekanat in spezifischen Bereichen wie z. B. Finanzfragen oder der Verwaltung der Lehrbeauftragten und der Raumverwaltung.

Die Büros, Labore und Besprechungsräume der FWI sind am Campus Ledward im Gebäude 20 untergebracht. Folgende Räumlichkeiten stehen dem vorliegenden Studiengang mindestens zur Verfügung: 24 Büroräume, 2 Besprechungsräume, 14 Labore / Werkstätten, 7 Lagerräume und 1 Sozialraum. Hinzu kommen 13 Seminarräume (zwischen 37 und 158 Sitzplätze), die explizit für die Veranstaltungen der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen verfügbar sind. Alle Hörsäle sind mit Projektoren und einer Multimedia-Anlage ausgestattet. Einige Hörsäle verfügen über Tafeln, andere über beschreibbare Wände. Darüber hinaus gibt es vier Seminarräume, die die Studierenden zur selbstständigen Nutzung buchen können, beispielsweise für Gruppenbesprechungen in Projekten, zum Üben von Präsentationen oder zum Lernen. Zusätzlich können die Studierenden CIP-Pools der Labore am Standort nutzen. Darüber hinaus ist die Fakultät bemüht, den Studierenden Freiflächen zum Lernen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über Sitzgelegenheiten in den Fluren des Gebäudes und auch im Innenhof. Am Campus Ignaz-Schön-Str. stehen darüber hinaus weitere Räume für Veranstaltungen, Lehre und Lernmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei Bedarf kann auf die Kapazitäten des Hochschulmedienzentrums (HMZ) am Standort Würzburg, der Zentralen Einrichtung für Medien (ZEM) zurückgegriffen werden. Das HMZ verfügt über eine vielfältige Medienausstattung.

Die Hochschulbibliothek versorgt alle Studiengänge der Hochschule mit Literatur und Informationsmedien und beinhaltet auch die relevante Literatur für den vorliegenden Studiengang, sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form. Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. An

den Arbeitsplätzen in der Bibliothek kann in Ruhe gearbeitet werden, WLAN-Empfang ist in den Lesesälen überall möglich. Außerdem stehen stationäre Thin Clients für Recherchen in Datenbanken und im Internet zur Nutzung bereit. Alle elektronischen Inhalte sind für alle Hochschulangehörigen als Remote-Zugang nutzbar. Schulungsveranstaltungen (Einführungskurse, Datenbankrecherche-Schulungen, Umgang mit Literaturverwaltungssystemen, Zitierkurse, Zeitmanagement, Beratungsstunden zur Abschlussarbeit etc.) ergänzen das Angebot der Bibliothek. Die Mittel für studien-gangbezogene Neuanschaffungen (E-Books, Printbücher) sind nicht begrenzt, sondern können innerhalb des Gesamtetats gezielt für die im Studiengang relevanten Neuanschaffungen verwendet werden.

Die Sachmittel, Investitionsmittel und Mittel für wissenschaftliches Schrifttum werden von der Hochschuleitung entsprechend einem Schlüssel, der die Anzahl der Studierenden, die Fachrichtung, die Anzahl der Professor:innen und Mitarbeitenden sowie weitere Kriterien berücksichtigt, kalenderjährlich zugewiesen. Die Zuweisungen für Lehrbeauftragte und Tutor:innen erfolgt je Studienjahr. Die Fakultät verfügt über einen eigenen Haushalt. Die Verwaltung der Studienzuschüsse erfolgt gesondert, unabhängig vom allgemeinen Haushalt. Eine Ausgaben-Konstante auf hohem Niveau bilden dabei die Ausgabenposten für Exkursionen, die eine zentrale Rolle im Studiengang spielen, die gleichzeitig aber von allen drei Fakultäten getragen werden.

Insbesondere im Zusammenhang der Forschungsvorhaben der HTA-Professuren wird angestrebt, durch Beteiligung an geförderten Forschungs- und Industrieprojekten Drittmittel zu generieren.

Allen Studierenden und Lehrenden an der THWS die auf "moodle" basierende eLearning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung. Hierüber wird Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt, Studierende können Abgaben einreichen, es stehen Foren und Chats zum Austausch zur Verfügung. Für die Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen finden sich im eLearning zudem zentrale Bereiche, in denen Informationen zu den einzelnen Studiengängen (Studien- und Prüfungspläne etc.) bereitgestellt werden. Bereitgestellte Unterrichtsmaterialien beschränken sich dabei nicht nur auf Links, Dokumente und Folien, sondern es können auch Videos, u. a. über OpenCast zur Verfügung gestellt werden. Für elektronische Prüfungen steht zudem EvaExam zur Verfügung. Lehrveranstaltungsevaluationen werden zudem ab dem Wintersemester 2024/25 turnusmäßig zentral über EvaSys durchgeführt.

Das Zentrum Digitale Lehre wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der THWS eingerichtet. Den Lehrenden gibt es Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning-Einheiten. Den Lernenden bietet es Orientierung und Vorbereitung (u.a. Tools zur Kollaboration und Kommunikation in Projekten und Teams).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung wird gutachterseitig insgesamt als positiv und ausreichend bewertet. Dies betrifft sowohl die technische Betreuung im Bereich der Labore (besichtigt wurden die Labore Batterietechnologie, Hochspannungstechnik und Betrieb und Simulation elektrischer Energiesysteme) als auch die administrative Unterstützung des Studienbetriebs. Die Raum- und Sachausstattung des Studiengangs bietet den Studierenden eine hochwertige Lernumgebung. Insbesondere die modernen Labor- und IT-Einrichtungen sowie die Möglichkeit zur Nutzung von Gruppen- und Arbeitsräumen sind positiv hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 21 Abs. 1f APO regelt hinsichtlich der möglichen Prüfungsformen im Studiengang: „(1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. (2) Eine Prüfungsleistung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Als Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind vorgesehen: a) Studien- oder Projektarbeit (§ 26), b) Referat, c) Präsentation, d) Dokumentation, e) Kolloquium, f) Hausarbeit, g) Portfolio und h) praktische oder künstlerische Studienleistung.“ Schriftliche Prüfungsleistungen sind gemäß § 23 APO in der Regel Klausuren. Zudem können semesterbegleitend freiwillig Bonusleistungen zur Notenverbesserung erbracht werden. Regelungen hierzu finden sich in § 29 APO.

Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird nach Angaben im Selbstbericht darauf geachtet, dass Modulinhalt/zu erwerbende Kompetenzen und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in der SPO-Anlage, den Modulbeschreibungen sowie im Studienplan definiert, wobei § 7 SPO und §§ 26f APO ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen beinhalten. Im Studienplan werden zudem zugelassene Hilfsmittel definiert.

Im vorliegenden Studiengang wird nach Angaben im Selbstbericht die überwiegende Zahl der Module der ersten beiden Semester mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Ab dem dritten Semester ist die Art entweder gegeben durch eine schriftliche Prüfung oder eine sonstige Prüfungsleistung, wobei diese hauptsächlich durch Projektarbeiten oder Portfolioprüfungen abgedeckt sind. Ausnahmen hiervon bilden das Technologieprojekt, das Praxismodul und die Bachelorarbeit sowie die Schlüsselkompetenzen. In Modulen mit der Lehrveranstaltungsform Seminaristischer Unterricht wird häufig die schriftliche Prüfung als Prüfungsart gewählt. Diese Prüfungsform kann aus Sicht der Hochschule bei mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Modulen

als kompetenzorientiert betrachtet werden, da Ingenieur:innen im Berufsalltag ebenfalls Berechnungen zur Konzeption, Auslegung und Optimierung von Systemen durchführen müssen oder schriftliche Konzepte und Skizzen zur Lösung technischer Probleme erstellen. Daher dominiert diese Prüfungsform als Modulprüfung im vorliegenden Studiengang. Bei einzelnen Modulen mit Anteilen des Seminaristischen Unterrichts sind auch Portfolioprüfungen gemäß § 27 Abs. 1 APO oder die Prüfungsform Projektarbeit gemäß § 26 APO möglich, um z. B. die Erstellung von Simulationsmodellen oder die berufsreale Projektarbeit als kompetenzorientierte Prüfungsformen nutzen zu können. Dabei besteht die Projektarbeit in Nachhaltige Energiesysteme gemäß § 7 Abs. 1 SPO aus der Projektbearbeitung, der Projektdokumentation und einer Präsentation der Ergebnisse. Der Projektbericht und die Ergebnispräsentation entsprechen den Ergebnispräsentationen in der beruflichen Praxis, so dass sie den Studierenden die notwendigen Kompetenzen in der technisch-wissenschaftlichen Kommunikation vermitteln. Die Prüfung bei Laborpraktika wird als praktische Studienleistung nach § 27 Abs. 2 APO definiert, da die Praktika während des Semesters durchgeführt werden. Das Ergebnis der praktischen Studienleistung ist hier üblicherweise ein technischer Versuchsbericht. Damit vermittelt ein Laborpraktikum Kompetenzen in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und in der technisch-wissenschaftlichen Kommunikation.

Die Module „Mathematik 1“ sowie „Grundlagen Elektrotechnik 1“ gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und müssen zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt worden sein (vgl. § 9 Abs. 1 SPO). Zudem sollen zwei ECTS-Schranken die Studierenden bei einem zügigen Studium unterstützen. Nach dem zweiten Fachsemester müssen mindestens 21 ECTS-Punkte erreicht worden sein und nach dem vierten Fachsemester mindestens 66 ECTS-Punkte (vgl. § 9 Abs. 2 SPO).

§ 31 Abs. 1 f APO regelt hinsichtlich der Prüfungszeiten: „(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. Prüfungen können an allen Kalendertagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgenommen werden. (2) Der Prüfungszeitraum beginnt in der Regel unmittelbar nach der Vorlesungszeit. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Prüfungszeitraums hat bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen.“ Regelungen zur Prüfungsan- und -abmeldung finden sich in § 32 APO.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 33 APO hinterlegt: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) zu stellen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 36 APO geregelt. Unter anderem ist in § 36 Abs. 1 APO definiert: „Wurde eine benotete Modul- oder Modulteilprüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. Wurde auch die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Prüfungen des Modulstudiums können nur einmal wiederholt werden.“ Für maximal vier Modulprüfungen kann zudem ein Antrag auf Notenverbesserung gemäß § 37 APO gestellt werden.

Außerdem besteht nach § 40 der APO die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Prüfungen modulbezogen sind. Als Prüfungsformen werden insbesondere Klausuren genutzt, vor allem in den ersten Semestern wird vornehmlich Wissen abgeprüft. In den höheren Semestern werden auch Präsentationen und Portfolioprüfungen (PFP) eingesetzt, um das Verständnis der Studierenden von Zusammenhängen erkennen zu können. Hierbei wird seitens der Lehrenden darauf geachtet, dass es einen ausgewogenen Mix an Formaten gibt, um die Belastung der Studierenden zu steuern. Das Gutachtergremium gewann gleichwohl vor Ort den Eindruck, dass auch die Programmverantwortlichen bei der Kompetenzorientierung der Prüfungsformen noch Entwicklungspotenzial sehen. Es sollte daher darüber nachgedacht werden, auch andere Prüfungsformate als Klausuren über den gesamten Studienverlauf (inklusive Studiengangphase) hinweg systematisch vorzusehen, um auch den Erwerb überfachlicher Kompetenzen gezielt zu fördern.

Beim Umgang mit alternativen Prüfungsformen in einzelnen Modulen ist dem Gutachtergremium wichtig, dass eine übergreifende Abstimmung zwischen den Lehrenden besteht. In den Vor-Ort-Gesprächen wurde von den Lehrenden erklärt, dass solche Absprachen erfolgen, was das Gutachtergremium begrüßt.

Besonders begrüßt das Gutachtergremium, dass die Thematik Künstliche Intelligenz (KI) im Lern- und Prüfungsprozess sowohl von den Lehrenden als auch der Hochschulleitung aktiv bearbeitet wird und hier Herausforderungen und Chancen dieses Tools im Kontext des kompetenzorientierten Prüfens in die Weiterentwicklung einfließen. Unter anderem wird hier die Erstellung der Bachelorarbeit in allen Phasen durch den Austausch von Lehrenden und Studierenden begleitet.

Die Prüfungsorganisation innerhalb des dreiwöchigen Prüfungszeitraums sowie semesterbegleitend für spezifische Prüfungsformen erfolgt effizient und den Bedarfen der Studierenden angemessen (s. a. Abschnitt Studierbarkeit und Ausführungen der Hochschule in der ersten Stellungnahme).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte darüber nachgedacht werden, im Studienverlauf kontinuierlich auch andere Prüfungsformen als die Klausur vorzusehen, um sicherzustellen, dass auch überfachliche Kompetenzen kontinuierlich erworben werden.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wird nach Angaben der Hochschule durch eine geeignete Stundenplangestaltung mit plausibler Arbeitsbelastungsberechnung gewährleistet. Es bestehen keine semesterübergreifenden Module, mit einer Ausnahme: in der dualen Studienvariante verteilt sich das Modul „Transferkolloquium“ auf die Semester 3-5 und 7.

Die Überprüfung des Workloads erfolgt durch Gespräche der Dozierenden mit den Studierenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltung und im Zuge der systematischen und regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Falls erforderlich, werden entsprechende Anpassungen des Arbeitsaufwandes vorgenommen. Der Arbeitsaufwand für jedes Modul ist im Modulhandbuch dokumentiert.

Eine inhaltlich adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation wird bei der Festlegung der Prüfungsformen in den Studien- und Prüfungsplänen sowie in jedem Semester bei der Prüfungsplanung berücksichtigt. Die schriftlichen Prüfungen werden am Ende jedes Semesters während des Prüfungszeitraums angeboten, so dass ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit gewährleistet wird. Jedes Semester wird ein Studienplan ausgearbeitet und jeweils vor Semesterbeginn in einem eLearning-Kurs online zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn des Semesters werden die konkretisierten Prüfungsbedingungen und Hilfsmittel den Studierenden in den einzelnen Veranstaltungen sowie online in einem eLearning-Kurs kenntlich gemacht. Entsprechende Betreuungsangebote wie z. B. die fachliche Beratung durch die Modulverantwortlichen und überfachliche Studienberatungen durch den Studiengangsleiter unterstützen die Studierbarkeit nach Einschätzung der Hochschule zusätzlich. Die Lehrenden bieten zudem zur Unterstützung der Studierenden wöchentlich oder nach Absprache stattfindende Sprechstunden an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt positiv. Alle studienrelevanten Informationen wie Stundenpläne, Prüfungstermine und Prüfungsformen werden

rechtzeitig und transparent kommuniziert. Überschneidungen werden durch einen aufwändigen Planungsprozess weitestgehend vermieden. Im Gespräch mit den Studierenden schätzen diese dabei besonders die zuverlässige und frühzeitige Bereitstellung dieser Informationen, was wesentlich zur Planbarkeit ihres Studiums beiträgt.

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint dem Gutachtergremium angesichts der Modulziele und Inhalte plausibel und angemessen verteilt. Dies bestätigen sowohl die Rückmeldungen der Studierenden im Gespräch als auch die Ergebnisse der systematischen Lehrevaluationen. Positiv wahrgenommen wird insbesondere die kontinuierliche Evaluierung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Anpassung des Workloads, falls notwendig. Da die Module ausnahmslos einsemestrig sind, werden die Lernergebnisse jeweils innerhalb dieses überschaubaren Zeitraums erreicht.

Die Anzahl der Prüfungen pro Semester erachtet das Gutachtergremium als angemessen. Wenn in Einzelfällen mehrere Prüfungsformen vorgesehen sind, erfolgt dies didaktisch nachvollziehbar und studienorganisatorisch begründet.

Die Dauer der Prüfungsphase ist grundsätzlich angemessen. Gegebenenfalls könnten die einzelnen Prüfungsereignisse noch weiter entzerrt werden, um den von einzelnen Studierenden wahrgenommenen Belastungsspitzen entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Für die duale Studienvariante müssen die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht mit einem kooperierenden Unternehmen als Praxispartner gemäß § 5 Absatz 4 Immatrikulationssatzung vor der Immatrikulation einen sogenannten Bildungsvertrag abgeschlossen haben. Der Studiengang wird als Studium mit vertiefter Praxis angeboten; die Studierenden absolvieren in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.

Erlischt der Vertrag zwischen dem bzw. der Studierenden und dem Praxispartner, wird das Studium ohne duale Option weitergeführt; ein Wechsel von der dualen in die nicht-duale Studienvariante ist jederzeit möglich. Ein Wechsel von der nicht-dualen in die duale Studienvariante ist hingegen nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters absolviert werden kann.

Die vertragliche Verzahnung ist durch einen Praxispartnervertrag zwischen der THWS und dem Praxispartner vertraglich geregelt. Sowohl für den Praxispartnervertrag als auch für den Bildungsvertrag zwischen Studierenden und Praxispartner existieren Musterverträge, die dem Selbstbericht beiliegen. Studierende können nur Bildungsverträge mit Unternehmen abschließen, die zuvor einen Praxispartnervertrag mit der THWS abgeschlossen haben. So wird nach Angaben der Hochschule die Einhaltung der Anforderungen an Unternehmen als duale Praxispartner gewährleistet. Die an beiden Standorten der THWS eingesetzten Beauftragten für das duale Studium tauschen sich in verschiedenen Formaten regelmäßig mit den Praxispartnern aus.

Das Curriculum der dualen Variante des vorliegenden Studiengangs ist bis auf eine Ausnahme identisch mit dem Curriculum der nicht-dualen Variante: Das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul 1 (FWPM 1) wird durch das Modul „Transferkolloquium“ ersetzt, das mit Teilseminaren vom 3. bis zum 7. Fachsemester die inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner bildet. Die dual Studierenden bearbeiten in den Modulen „Energie- und Ressourceneffizienz“, „Modellbildung und Simulation“, Wahlpflichtmodul 2 und 3, im Technologieprojekt, im Praxismodul und in der Bachelorarbeit darüber hinaus geeignete Aufgabenstellungen im gemeinsamen Interesse des jeweiligen Praxispartners und der Lehre. Damit ist aus Sicht der Hochschule in Verbindung mit dem Transferkolloquium im Studienverlauf eine kontinuierliche wechselseitige inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner gewährleistet.

Die operative Qualitätssicherung erfolgt auch im Transferkolloquium. Die Dozierenden tauschen sich dazu regelmäßig mit den Beauftragten für das duale Studium aus, um eine Feedbackschleife und eine weitere Verbesserung zu ermöglichen.

Neben dem Praxispartnervertrag zwischen Unternehmen und THWS sowie dem Bildungsvertrag zwischen Ausbildungsunternehmen und Studierenden wird als drittes Dokument mit dem Praxisunternehmen der Praxisplan geführt. Als Basis dient ein Rahmengerüst für das gesamte Curriculum, in dem für jedes Semester Vorschläge für Praxisinhalte passend zu den jeweiligen Modulen aufgeführt sind. Alle dual Studierenden dokumentieren mit dem jeweiligen Praxispartner im Praxisplan konkret pro Semester die Inhalte der Praxisphase. Diese werden dann im Transferkolloquium vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

Weitere Festlegungen für das duale Studium liegen mit dem Dokument „Duales Studium – Organisation und Struktur des dualen Studiums an der THWS“ vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die duale Variante des vorliegenden Studiengangs richtet sich an Studierende, die ein starkes Interesse an der Energiewende, Nachhaltigkeit und interdisziplinären Ansätzen zu Energiesystemen haben. Die Zielgruppe umfasst sowohl Berufseinsteiger:innen als auch Quereinsteiger:innen. Die Studiengangverantwortlichen teilten mit, dass die duale Studienvariante ab dem Wintersemester

2025/26 angeboten würde und aufgrund der Bedarfe von Unternehmen in der Region und insbesondere als Weiterqualifizierungsmöglichkeit für deren Mitarbeiter:innen eingerichtet worden sei; das Studienangebot dürfte daher aus Gutachtersicht mittelfristig gut nachgefragt werden, was sich bei steigenden Studierendenzahlen auch günstig auf die Möglichkeiten der curricularen Weiterentwicklung auswirken wird.

Die duale Struktur sorgt für eine Kombination aus theoretischem Lernen an der Hochschule und praktischen Erfahrungen in den Unternehmen. Die Praxisphasen sind klar in den Studienverlauf integriert und durch Praxisberichte dokumentiert. In einzelnen projektorientierten Modulen werden die Arbeitsaspekte der Studierenden aufgegriffen und eingebracht.

Die Organisation zwischen den regionalen Unternehmen, der Hochschule und den Studierenden wird durch den dualen Beauftragten der THWS am Standort Schweinfurt koordiniert und ist durch Praxispartnerverträge und den Praxisplan vertraglich verzahnt. Auch werden die Unternehmen nach Angaben der Hochschule durch den/die duale:n Beauftragte:n betreut und die Praxispartnerverträge mit den Unternehmen durch diese:n geschlossen. Auch identifiziert der / die duale Beauftragte mögliche neue Praxispartner. Das Aufgabenspektrum des/der dualen Beauftragten wird gutachterseitig als angemessen und zielführend eingeschätzt; es unterstützt signifikant die erfolgreiche Durchführung des dualen Studiums.

Die Lehre findet auch für die dual Studierenden in der Vorlesungszeit regulär an Wochentagen statt, wobei nach Angabe der Studiengangsverantwortlichen angestrebt wird, die Lehre an der Hochschule auf drei Tage pro Woche zu verdichten, damit auch in der Vorlesungszeit zeitliche Spielräume für die Tätigkeit im Unternehmen bestehen; die vorlesungsfreie Zeit verbringen die Studierenden gänzlich im Unternehmen. Dieser organisatorische Ansatz wird gutachterseitig begrüßt, da er sicherstellt, dass die Arbeitszeiten an der Hochschule und im Unternehmen ausgewogen sind. Für die Prüfungsformate ab dem dritten Semester wird eine Mischung aus klassischen (Klausuren) und alternativen (Portfolio, Projektarbeit) genutzt. Durch die Projektorientierte Lehre arbeiten Studierende teilweise an realen Projekten mit den Praxispartnern mit. Die Studierenden reichen nach Abschluss ihrer Praxisphasen jeweils Praxisberichte ein. Diese sind ein Teil der Evaluation und ermöglichen es, die Inhalte und Erfahrungen der Praxisphasen zu dokumentieren.

Die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte ist gut umgesetzt, insbesondere durch den Praxisplan, die Einbindung von Praxispartnerprojekten, das Einbringen von Themen aus dem Unternehmen in Module, die Integration der Praxisphasen in Modulprüfungen (bspw. Portfolioprüfungen) und die Bachelorarbeit. Auch ist der Bezug zur Praxis in der dualen Variante des Studiengangs in den Modulbeschreibungen konsequent hinterlegt. Im Rahmen der Transferkolloquien, die vom 3. bis zum 7. Semester stattfinden, soll nach Angaben der Hochschule vor Ort die tatsächliche inhaltliche Verzahnung, insbesondere die Umsetzung der Praxispläne in den Unternehmen, überprüft werden. Mit der Stellungnahme teilte die Hochschule mit, dass für die Evaluation des Transferkolloquiums bereits

ein Fragebogen eingesetzt wird. Das Gutachtergremium begrüßt dies und schätzt es als sinnvolle Maßnahme ein, um die inhaltliche Verzahnung sicherzustellen. Auch, dass weitere Fragen zum dualen Studium in die Studienzufriedenheitsbefragung einfließen sollen, wie die Hochschule in der Stellungnahme ankündigt, wird gutachterseitig begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Als eine Möglichkeit der fachlichen Fortbildung werden Forschungs- und Praxisfreisemester genutzt. Insgesamt sind acht beteiligte Professor:innen über die High-Tech-Agenda Bayern (HTA) im Studiengang aktiv, von denen fünf Professor:innen Forschungsprofessuren innehaben. Zudem hat eine Professorin aktuell eine teilweise Forschungsfreistellung. Die genannten HTA-Professor:innen forschen gemeinsam in den Instituten für Energie- und Hochspannungstechnik (IEHT), für Sustainable Energy Systems (INSYS) und für Digital Engineering (IDEE) sowie im Technologietransferzentrum Elektromobilität (TTZ-EMO) und weiteren Einrichtungen der THWS an spezifischen Zukunftsthemen in Kooperation mit lokalen und regionalen Partnern. Die Kooperationspartner der Institute sind als Energieversorger, als Projektierer, als Komponentenhersteller oder als Großindustrie tätig. Dies gewährleistet aus Sicht der Hochschule einerseits den praktischen Nutzen der Tätigkeiten und generiert gleichzeitig Impulse für die Lehre. Die Professor:innen besuchen regelmäßig Fachkonferenzen und veranstalten auch Symposien vor Ort, wie das regionale Energietechnik-Symposium des IEHT unter Beteiligung von regionalen Stakeholdern der Energiebranche.

Von den Forschungsfreisemestern der Professuren bzw. von den Forschungsprofessuren profitieren die Studierenden nach Einschätzung der Hochschule, da die Erfahrungen und Ergebnisse in die Lehre einfließen. Obwohl erst zwei Kohorten im Studiengang eingeschrieben sind, wurde die SPO für den Studienstart zum Wintersemester 2025 bereits aktualisiert. Die praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen der Professor:innen werden nach Angaben der Hochschule auch zukünftig sicherstellen, dass die Studieninhalte dem aktuellen Stand der Technik und der Forschung angepasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang basiert auf der Zusammenarbeit dreier Fakultäten der THWS und wurde, wie vor Ort besprochen wurde, im Austausch mit Unternehmen der Region (u.a. regionale Energieversorgung) entwickelt. U.a. diese drei Fakultäten wurden durch Forschungsprofessuren verstärkt und

betreiben verschiedene Forschungsinstitute. Die Forschungsprofessuren ermöglichen es der Hochschule, die Qualität der Lehre zu steigern und gleichzeitig die Verbindung zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen sicherzustellen. Durch die Vielfalt an Forschungs- und letztlich auch Transferaktivitäten in den verschiedenen Fakultäten entsteht sichtbar eine Eigendynamik, die direkt auch die Module und damit den Studiengang positiv beeinflusst. Die Lehrenden erwerben durch die Forschungsprojekte neue Erkenntnisse, tauschen diese im Rahmen von Fachkonferenzen aus und transportieren diese in die Lehre, wie bei der Diskussion des Curriculums bereits dargelegt wurde (s. Abschnitt Curriculum). Diese Eigendynamik wird zudem durch den fortlaufenden Bedarf der verschiedenen Branchen an gut ausgebildetem Nachwuchs verstärkt – dadurch, dass die Firmen ebenfalls Themen an die Institute bzw. Professuren herantragen. Die Studierenden profitieren auf zweierlei Weise: einerseits können sie sich in den Projekten als wissenschaftliche Hilfskräfte engagieren, andererseits werden Projektideen und Forschungsthemen der Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme unmittelbar in projektorientierte Lehrformate transportiert. Dadurch bleibt die Lehre inhaltlich am Puls der Branche. Methodisch-didaktisch entwickeln sich die Module durch die verschiedenen Feedbackschleifen des Evaluationssystems weiter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das integrierte und systematische Qualitätsmanagement der THWS wird nach Angaben im Selbstbericht stetig ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente.

Seit 2006 besteht der Ausschuss Lehrqualität. Ihm gehören die Studiendekan:innen aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache an; er wird von dem Vizepräsidenten für Internationalisierung und Lehre geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester.

Dem bzw. der Studiendekan:in obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist nach Angabe der Hochschule gewährleistet, dass Problemstellungen erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert. Die Beschlussfassung erfolgte im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung. Mit der Aktualisierung des THWS-Evaluationsleitfadens in 2019 wurden insbesondere letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen. Das Qualitätssicherungssystem der THWS unterscheidet zwischen interner und externer Qualitätssicherung. Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch.

Die Stabsstelle Lehrqualität ist eine zentrale Fachstelle für Akkreditierungen, die die Unterstützung der Studiengänge bei Akkreditierungsvorhaben, die Erarbeitung von modellhaften Lösungen und die Beratung bei Akkreditierungsfragen zur Aufgabe hat. Sie arbeitet verzahnt mit der Stabsstelle Recht zusammen. Es besteht zudem eine Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität; in diesem Gremium werden die aktuellen Vorgaben für Akkreditierungsverfahren thematisiert und die Studiendekan:innen über die laufenden Akkreditierungsverfahren unterrichtet.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteur:innen der Hochschule ist aus Sicht der Hochschule eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der THWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können.

Auf Fakultätsebene wählt der Fakultätsrat mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 40 BayHIG).

Auf der Grundlage von Artikel 40 BayHIG werden von der bzw. dem Studiendekan:in der einzelnen Fakultäten Lehrberichte als Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung erstellt. Der Lehrbericht stellt eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang dar und gibt Auskunft über die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums. Mit Anlage 3 des Lehrberichtes weist die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen nach eigenen Angaben gemäß Vorgabe im THWS-Evaluationsleitfaden (vgl. dort Anhang C) im Sinne geschlossener Regelkreise Mechanismen nach, welche die systematische Ableitung und

Dokumentation von Maßnahmen sicherstellen und weiterhin die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit gewährleisten.

Die Qualitätssicherung im vorliegenden Studiengang erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule und der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen sowie durch unterschiedliche Formen des institutionalisierten Austauschs zur Sicherung und systematischen Weiterentwicklung des Studienangebotes: regelmäßiger Austausch im Rahmen des Buddy-Programms für alle Studiengänge an der FWI, regelmäßige Sitzungen des Fakultätsrats (mit studentischen Mitgliedern), regelmäßige Sitzungen (Dienstbesprechungen) aller Professor:innen der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, regelmäßige Sitzungen des 6er-Gremiums (Professor:innen und Studierende, die über die Verwendung der Studienzuschüsse entscheiden), Rückkopplung mit den Kooperationspartnern aus der Praxis und Feedbackgespräche mit den Studierenden.

Während des Studiums werden die Studierenden nach Angaben der Hochschule zur eigenverantwortlichen Mitgestaltung des Studienprozesses durch eine aktive Teilnahme an den Entscheidungs- und Organisationsprozessen in der Fakultät motiviert. Da sie Sitz und Stimme im Fakultätsrat und in allen Berufungsausschüssen haben, können sie Einfluss auf alle wichtigen Entscheidungen und Beschlüsse der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen nehmen.

Die Qualitätssicherung ergibt sich auch aus der systematischen und regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation, die in allen Fakultäten durchgeführt wird und gewährleistet, dass die Studierenden bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Studieninhalte mitwirken können.

Informationen zum Qualitätsmanagement der THWS finden sich auch auf den Webseiten der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der Hochschule, an der Fakultät wie auch im Studiengang verankerten Verfahren der Qualitätssicherung ermöglichen eine systematische Überprüfung der Erreichung der Studiengangsziele, der Lehrkonzepte sowie der curricularen Umsetzung. Durch das hochschulweit eingeführte Evaluationssystem werden, unterstützt durch einen Leitfaden, Standards über alle Module konsistent eingehalten. Im Zuge der Überarbeitung des Leitfadens im Jahr 2019 wurden noch existente Lücken in den Regelkreisen geschlossen, was aus Sicht des Gutachtergremiums auf ein funktionierendes übergeordnetes Qualitätsmanagementverständnis hinweist. Wie nachvollziehbar vor Ort erläutert wurde, erreicht die Hochschule geschlossene Regelkreise im Qualitätsmanagementsystem durch die Umsetzung der Tabelle in Anlage C des Evaluationsleitfadens („Template zur Dokumentation von in Evaluationen/Befragungen geäußerten Kritikpunkten sowie der Ableitung von Maßnahmen (inkl. Wirksamkeitsüberprüfung) zum Nachweis geschlossener Regelkreise“) und gemäß Abschnitt 5.2.3 Evaluationsleitfaden „[...] in aggregierter Form als Anlagen zum Lehrbericht [...] aufzunehmen“. Im Lehrbericht der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen für das Jahr 2023/24 ist dieses

Dokument als Anlage 3 transparent aufgeführt, so dass das Gutachtergremium zu einer positiven Einschätzung hinsichtlich der Schließung von Regelkreisen im Qualitätsmanagement kommt.

Auch auf der Ebene des Studienganges sind formalisierte Regelkreise existent. Evaluationsdaten und weitere Kennzahlen werden strukturiert erhoben, zusammengefasst und im jährlich verfassten Lehrbericht hochschulintern bekannt gemacht. Der im Fakultätsrat diskutierte Lehrbericht bündelt sämtliche Erkenntnisse und ist ein weiterer Ausgangspunkt für konkrete Verbesserungsmaßnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienganges.

Das Zusammenwirken aus formalen Instrumenten und einem ausgeprägten formellen und informellen Kontakt zwischen der Studiengangs- und Fakultätsleitung, Lehrenden sowie zwischen Studierenden erweist sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums als wirksam. Seitens der Studierenden adressierte Verbesserungspotentiale konnten nachweislich realisiert werden.

Der Modus der Lehrveranstaltungsevaluation wurde geändert und wird nach einer noch ausstehenden Beschlussfassung voraussichtlich zum Wintersemester 2025/26 wirksam. Hierdurch wird die Frequenz der Evaluation der einzelnen Veranstaltungen erhöht. Zuletzt war eine Evaluation auch im Abstand von drei Jahren möglich. Dies wurde als ein zu langer Zeitraum erkannt und soll nun dahingehend angepasst werden, dass eine Evaluation alle drei Semester zentral erfolgen soll. Zudem können, wie vor Ort mitgeteilt wurde, Lehrende optional häufigere Evaluationen durchführen. Insbesondere die Freitextfelder werden nach Aussagen der Studierenden in den Evaluationen gut genutzt und dienen nach der Auswertung häufig als Gesprächsgrundlage im Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden zu Optimierungsmöglichkeiten.

In den Gesprächen mit den Fakultäts- und Studiengangsverantwortlichen sowie den Studierenden wird das hohe Qualitätsbewusstsein und die Umsetzung durch etablierte Vorgehensweisen einschließlich der Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange überzeugend bestätigt.

Aufgrund des im Wintersemester 2023/24 erstmals aufgenommenen Studienbetriebs im vorliegenden Studiengang ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Erfolgsquote bzw. Studiengangsdauer möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

An der THWS gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst tätig. Alle Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der THWS gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in allen Hochschulgremien
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen

Hochschulweit ist ein Leitfaden für gendersensible Sprache entwickelt worden, um die Gleichstellung der Geschlechter in der internen und externen Kommunikation umzusetzen. Im März 2023 wurde außerdem das Gleichstellungskonzept der THWS (Gender Equality Plan) durch das Präsidium verabschiedet. Aktuelle Veranstaltungen zur Gleichstellung der Geschlechter an der THWS können online abgerufen werden. Der Veranstaltungskalender enthält Termine der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst, Termine des Programms Bayern Mentoring (BM), gemeinsame Veranstaltungen mit Würzburger Hochschulen (THWS, Universität und Hochschule für Musik) und Veranstaltungen des Familienservice der THWS.

Die THWS wurde 2022 zum ersten Mal als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Im Rahmen des Projektes ProPere (Professorale Personalgewinnung und -entwicklung) baut die THWS im Teilprojekt „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ derzeit einen Familienservice auf. Im Inter- und Intranet werden für Beschäftigte und Studierende Informationen (z. B. zu Still- und Wickelmöglichkeiten, Mensa-Kinderausweis des Studentenwerks), Veranstaltungen und Unterstützungsangebote (z. B. Ferienbetreuung, Babysittingbörse und Kindermitbringtag) und Veranstaltungen übersichtlich gesammelt.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale

Studienberatung als auch auf Fakultätsebene die/der Studiendekan:in in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache die Studiengangleitung und die Fachstudienberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums (s. § 33 APO), Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet. Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule (Art. 24 Abs. 2 BayHIG, § 14 GO) als auch die zentrale und studiengangspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt.

Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der THWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern. Die zentrale Studienberatung nimmt regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teil, um ebenfalls hier den Betroffenen optimale Hilfestellung leisten zu können. Auch die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit und leistet soweit möglich Unterstützung.

In der Hochschule ist gemeinsam mit der AOK das Projekt Gesund studieren aufgesetzt worden, in dem Studierende niederschwellig zu Gesundheitsfragen beraten und ihnen passende Angebote vermittelt werden. Angebote sind primär in den Bereichen Sport/Bewegung, Stressreduktion und psychische Belastung/Erkrankung gewünscht. Das Projekt verfolgt die Ziele: geringe Belastung bei Studierenden durch direkte Ansprechpersonen und bedarfsgerechte Vermittlung, höhere Informiertheit und Sicherheit bei Lehrenden und Studienfachberatungen und weniger gesundheitsbezogene Studienprobleme durch ressourcenorientierte Prävention.

Zur weiteren Sicherstellung der Chancengleichheit bietet die Fakultät FANG Studierenden mit besonderem Bildungsbedarf vor Beginn des Studiums Vorkurse in Mathematik und während der Semester zusätzlich zu den Vorlesungen, Seminaren und Übungen je nach Bedarf Tutorien in

Mathematik, Physik, Chemie, Informatik und Englisch an. Außerdem organisiert der Campus Weiterbildung Vorbereitungskurse in Mathematik und Physik für Meister und beruflich Qualifizierte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule organisiert Veranstaltungen wie "ScienceFem"/"ScienceGen", die Schülerinnen und weibliche Studierende für Wissenschaft und Technik begeistern sollen. Diese Aktivitäten zielen darauf ab, mehr Frauen für technische Studiengänge zu gewinnen.

Die Hochschule nutzt das Kaskadenmodell, um eine geschlechtergerechte Verteilung von Professuren zu fördern. Dieses Modell scheint erfolgreich zu sein, da es bei den Gesprächen vor Ort als positives Instrument zur Regulierung der Geschlechterverteilung bei Berufungen erwähnt wurde. Insbesondere das Projekt „ProPere THWS“ (https://www.fh-personal.de/gefoerderte-hochschulen/a-z/wuerzburg_schweinfurt) war hierfür zielführend.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde erwähnt, dass Studierende in besonderen Lebenslagen bei der Gestaltung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Die THWS zeigt ein gutes Engagement für Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, insbesondere durch ihre internationalen Ansätze, Programme zur Frauenförderung und Unterstützungsangebote. Diese Maßnahmen bieten eine solide Grundlage, um eine vielfältige und inklusive Lernumgebung zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule legte zur Begehung eine aktualisierte Fassung der SPO vor (Senatsvorlage), welche den Umfang der Bachelorarbeit in Wochen regelt (vgl. § 8 Abs. 2 SPO), sowie eine Änderungssatzung der APO, welche insbesondere die Notengrenze 40 ECTS-Punkte in 4 Semestern ausweist.

Am 7. Juli 2025 reichte die Hochschule eine erste Stellungnahme zum vorläufigen Gutachtervotum, welches vor Ort formuliert wurde, sowie die aktualisierte Fassung der SPO (Senatsvorlage) ein. Diese Dokumente wurden im vorläufigen Akkreditierungsbericht berücksichtigt. Die Hochschule reichte am 31. Oktober 2025 eine Stellungnahme zum vorläufigen Bericht (Kommentierung des vorläufigen Berichts und aktualisiertes Modulhandbuch) ein, die im vorliegenden Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Jörg Borchert**, Lehrgebiet Energiewirtschaft; Studiengangsverantwortlicher „Wirtschaftsingenieurwesen Nachhaltige Energiesysteme“ (B.Sc.), Fachbereich 10 – Energietechnik, FH Aachen
- **Prof. Dr. Matthias Werner**, Fachgebiet: Wirtschaftsingenieurwesen, Studiendekan Wirtschaftsingenieurwesen International sowie Elektro- und Informationstechnik, Hochschule Konstanz

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Katharina Junglen**, Expertin Netzkonzepte Strom, SWM (Stadtwerke München) Infrastruktur GmbH & Co. KG, München

c) Vertreter der Studierenden

- **Ben Kadereit**, Studierender „Maschinenbau“ (B.Sc.) sowie „Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau“ (B.Sc.), RWTH Aachen



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Eine Erfassung der Abschlussquote ist nicht möglich, weil die Studierenden der ersten Kohorte frühestens im März 2027 ihr Studium erfolgreich beenden können. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick der Studienanfänger und Studienanfänger-innen der ersten Kohorten und den Anteil von Frauen.

Studiengang Nachhaltige Energiesysteme			
	Studienanfänger		
Semesterbezogene Kohorten (Startsemester)	insgesamt	davon weiblich (abs.)	davon weiblich (in %)
2023 Wintersemester	16	5	31
2024 Wintersemester	24	4	17
Insgesamt	40	9	23

Erfassung „Notenverteilung“

Eine Erfassung der Abschlussnotenverteilung ist nicht möglich, weil die Studierenden der ersten Kohorte frühestens im März 2027 ihr Studium erfolgreich beenden können.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Eine Erfassung der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit ist nicht möglich, weil die Studierenden der ersten Kohorte frühestens im März 2027 ihr Studium erfolgreich beenden können.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.10.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	23.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident Forschung und Gründung, (Studien-) Dekane, Lehrende, Studierende, Stabsstelle Lehrqualität
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus Ledward, Campus Ignaz Schön Labore Batterietechnologie, Hochspannungstechnik und Betrieb und Simulation elektrischer Energiesysteme

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)